

S A T Z U N G
der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rappenau
(Feuerwehrsatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Aufnahme in die Feuerwehr	3
§ 4	Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr.....	4
§ 6	Altersabteilungen	5
§ 7	Jugendfeuerwehr	6
§ 8	Musikabteilung	7
§ 9	Ehrenmitglieder	7
§ 10	Organe der Feuerwehr	7
§ 11	Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter	7
§ 12	Unterführer	9
§ 13	Gerätewart, Geräteverantwortliche, Schriftführer, Kassenverwalter	9
§ 14	Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse	10
§ 15	Ausschüsse für die Altersmannschaft sowie die Jugendfeuerwehr	11
§ 16	Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen	11
§ 17	Wahlen	12
§ 18	Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	12
§ 19	Inkrafttreten	13

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Rappenau in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Bad Rappenau ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Rappenau besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen:

- | | |
|------|--------------|
| I) | Bad Rappenau |
| II) | Babstadt |
| V) | Grombach |
| VI) | Heinsheim |
| VII) | Obergimperm |
| IX) | Wollenberg |
| X) | Süd |

2. der Altersmannschaft, bestehend aus den Altersabteilungen:

- | | |
|------|--------------|
| I) | Bad Rappenau |
| II) | Babstadt |
| V) | Grombach |
| VI) | Heinsheim |
| VII) | Obergimperm |
| IX) | Wollenberg |
| X) | Süd |

3. der Jugendfeuerwehr, bestehend aus den Jugendgruppen:

- | | |
|------|--------------|
| I) | Bad Rappenau |
| II) | Babstadt |
| V) | Grombach |
| VI) | Heinsheim |
| VII) | Obergimperm |
| IX) | Wollenberg |
| X) | Süd |

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des

Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 5 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang (Truppmann Teil1) teilnehmen. Dieser ist Voraussetzung am Einsatzdienst. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten oder dessen Vertreter an der folgenden Abteilungsversammlung durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,

2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Bad Rappenau haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und das/die ihre Abteilung vertretende/n Mitglieder/r des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung beim Arbeitgeber bzw. Dienstherrn freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen sowie eine Abwesenheit von länger als drei Wochen dem Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Abwesenheiten länger drei Tage von Abteilungskommandanten, deren Stellvertreter sowie Zug- und Verbandsführer sind dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen und Vertreter zu benennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilungen

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Die Angehörigen der Altersabteilung führen das Abzeichen ihres letzten Dienstgrades weiter. Funktionskennzeichen dürfen nicht mehr getragen werden, es sei denn die Funktion wurde ehrenhalber verliehen.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Die Altersabteilungen werden vom Leiter der Altersabteilung geführt. Den Leitern der Altersabteilungen steht der Altersobmann vor.

(4) Der Altersobmann wird auf Vorschlag der Leiter der Altersabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.

Der Leiter der Altersabteilung wird auf Vorschlag der Angehörigen der jeweiligen Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren nach Anhörung des Abteilungsausschusses durch den Abteilungskommandanten bestellt.

Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bzw. Abteilungsausschusses abberufen werden.

(5) Der Altersobmann ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Leiter der Altersabteilungen verantwortlich. Er vertritt die Interessen der Altersabteilungen im Feuerwehrausschuss und unterstützt den Feuerwehrkommandanten.

Die Leiter der Altersabteilungen sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Abteilung verantwortlich. Sie vertreten die Interessen der Altersabteilung im Abteilungsausschuss und unterstützen den jeweiligen Abteilungskommandanten.

(6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

(7) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Altersabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

1. die Beendigung der Mitgliedschaft über den Abteilungskommandanten beim Kommandanten beantragt,
2. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
4. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) Die Jugendgruppen werden vom Jugendgruppenleiter geführt. Den Jugendgruppenleitern steht der Jugendfeuerwehrwart vor.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden vom Jugendfeuerwehrausschuss vorgeschlagen und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben.

Der Jugendgruppenleiter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Abteilungsausschusses durch den Abteilungskommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Jugendgruppenleiter muss der jeweiligen Abteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendgruppenleiter besucht haben.

Jugendfeuerwehrwart und Jugendgruppenleiter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant bzw. Abteilungskommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr bzw. Jugendgruppe beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart sowie die Jugendgruppenleiter und deren Stellvertreter können vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und ggf. Abteilungsausschusses abberufen werden.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendgruppenleiter verantwortlich; er vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr im Feuerwehrausschuss, führt den Jugendfeuerwehrausschuss und unterstützt den Feuerwehrkommandanten.

Der Jugendgruppenleiter ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendgruppe verantwortlich; er vertritt die Interessen der Jugendgruppe im Abteilungsausschuss sowie Jugendfeuerwehrausschuss und unterstützt den Abteilungskommandanten sowie den Jugendfeuerwehrwart.

Die Jugendgruppenleiter werden vom jeweiligen Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart von seinen Stellvertretern unterstützt und in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Nähere Bestimmungen zu:

- Organisation
- Inhalt der Jugendfeuerwehrarbeit
- Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit
- Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- Organe der Jugendfeuerwehr
- Ausschuss der Jugendfeuerwehr
- Abstimmung, Wahlen und Niederschriften

der Jugendfeuerwehr werden in der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bad Rappenau in der jeweils aktuellsten Fassung geregelt.

§ 8 Musikabteilung

Dieser Paragraph ist mit Auflösung aller Musikabteilungen nichtig. Aufgrund der Kompatibilität mit der Mustersatzung wird der Paragraph nicht gänzlich entfernt.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. Altersobmann, Jugendfeuerwehrwart,
4. Leiter der Altersabteilungen, Jugendgruppenleiter,
5. Feuerwehrausschuss,
6. Abteilungsausschüsse,
7. Jugendfeuerwehrausschuss,
8. Hauptversammlung,
9. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der Feuerwehrkommandant ist hauptamtlicher Mitarbeiter der Stadt Bad Rappenau. Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter wird in der Hauptversammlung durchgeführt. Im Falle der Wahl von zwei Stellvertretern wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5. Sind mehrere Stellvertreter bestellt (nur möglich bei Feuerwehrkommandant, nicht bei Abteilungskommandant), kann auf eine Besetzung der freigewordenen Funktion in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss bis zum Ende der regulären Amtszeit verzichtet werden. Weiter kann im Zuge einer Neuwahl für einen Nachfolger die Amtszeit bis zum regulären Ende der Amtszeit des Vorgängers verkürzt werden.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch beim Oberbürgermeister erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, hauptamtlichen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder hauptamtlichen Abteilungskommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, des Altersobmanns, des Jugendfeuerwehrwartes sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 mit der Ausnahme, dass nur ein Stellvertreter gewählt werden kann entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend. Weitere Aufgaben und Dienstpflichten der Abteilungskommandanten können durch den Feuerwehrkommandanten im Rahmen seiner Leitungsfunktion in Form von Dienstanweisungen, Organigrammen, etc. geregelt werden.

§ 12 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Unterführers sowie des Abteilungsausschusses widerrufen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Gerätewart, Geräteverantwortliche, Schriftführer, Kassenverwalter

(1) Die Stadt Bad Rappenau bestellt im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss mindestens einen hauptamtlichen Gerätewart. Er soll Angehöriger der Feuerwehr sein. Vor der Bestellung von hauptberuflich tätigen Gerätewarten oder der Übertragung von Teilaufgaben auf Gemeindebedienstete ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen, Fahrzeuge und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen, Reparaturen und Instandsetzungen sowie Beschaffungen zu tätigen bzw. zu veranlassen. Er ist verantwortlich, dass die Prüfungen aller Feuerwehreinrichtungen, Fahrzeuge und Ausrüstungen eingehalten werden und sich stets nur einsatzbereite Gerätschaften im Einsatzdienst befinden. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. In den Abteilungen wird der Gerätewart durch einen Geräteverantwortlichen vertreten und unterstützt.

(3) Der Geräteverantwortliche wird durch den Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf fünf Jahre bestellt. Er unterstützt den Gerätewart bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §13 (2) nach dessen Weisung und Umfang.

(4) Der Kassenverwalter wird vom Feuerwehrausschuss vorgeschlagen und vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Schriftführer wird hauptamtlich besetzt und durch den Oberbürgermeister bestellt.

(5) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(6) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund

von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Es ist ein Nachweis über den Bestand der Rücklagen und Geldanlagen zu führen.

(7) Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen werden im Rahmen der Wahlen der Abteilungsausschüsse gewählt. Des Weiteren gelten die Absätze 5 und 6 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, den Abteilungskommandanten sowie jeweils aus einem weiteren in den Abteilungsversammlungen gewählten Mitglied aus den Abteilungen II bis IX und je zwei weiteren gewählten Mitgliedern aus den Abteilungen I und X.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an:

1. der/ die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
2. der Altersobmann,
3. der Jugendfeuerwehrwart,
4. der Schriftführer als nichtstimmberechtigtes Mitglied,
5. der Kassenverwalter

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung Kraft Amtes zur Teilnahme verhindert sein, so ist ein (Abteilungs-)Vertreter, welcher jedoch nicht stimmberechtigt ist, zu entsenden.

(4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Feuerwehrkommandanten.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

(8) Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden | |
| 2. dem Stellvertreter des Abteilungskommandanten | |
| 3. dem Jugendgruppenleiter | |
| 4. dem Leiter der Altersabteilung | |
| 5. dem gewählten Schriftführer | |
| 6. dem gewählten Kassenverwalter | |
| 7. sowie in der Einsatzabteilung | |
| Bad Rappenau | aus 6 gewählten Mitgliedern |
| Babstadt | aus 2 gewählten Mitgliedern |
| Grombach | aus 3 gewählten Mitgliedern |
| Heinsheim | aus 3 gewählten Mitgliedern |
| Obergimpfern | aus 3 gewählten Mitgliedern |
| Wollenberg | aus 3 gewählten Mitgliedern |
| Süd | aus 6 gewählten Mitgliedern |

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Absätze 3 sowie 5 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 15 Ausschüsse für die Altersmannschaft sowie die Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Altersmannschaft wird ein Ausschuss gebildet, er besteht aus dem Altersobmann als Vorsitzenden sowie den Leitern der Altersabteilungen. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

(2) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet, er bildet sich nach den Regelungen der Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet mindestens alle fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Kassenverwalters. Findet in einem Jahr keine Hauptversammlung statt, so ist der Bericht über das vergangene Jahr in Schriftform darzulegen. Der Rechnungsabschluss sowie die Entlastung des Kassenverwalters ist im Feuerwehrausschuss zu behandeln.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlungen der Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, jedoch sind die Abteilungsversammlungen jährlich abzuhalten. Sofern die jeweilige Abteilungsversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Abteilungsversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) eine anderweitige geeignete Organisationsform und Durchführungsart als Ersatz gewählt wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

§ 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 1 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden

(8) Die Wahlen für die verschiedenen Wahlämter sind gemeinsam für eine Amtszeit von 5 Jahren, gemäß § 14. Abs. 8 zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einer Funktion und fehlendem Ersatzmitglied nach Absatz 4 ist die jeweilige Funktion nur für die noch anstehende restliche Amtszeit zu wählen.

(9) Für die Wahlen der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1-3, 5 und 7, für die Wahlen der Abteilungsausschüsse die Absätze 1, 2, 4, 5 und 7 sinngemäß. Die Wahlen der Abteilungsausschüsse haben für alle Funktionen gemeinsam in einer Versammlung zu erfolgen.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,

2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung bzw. Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28.01.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bad Rappenau, den 22.11.2023

Ausgefertigt

Frei
Oberbürgermeister